

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 19

ausgegeben am 1. Februar 2010

Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂- Gesetz)¹

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Durchführung des Vertrages und der Vereinbarung zum Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein;
- b) die Verminderung von CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind;
- c) die Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt;
- d) die Schaffung von Anreizen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien.

Art. 2

Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. CO₂-Abgabe

Art. 3

Abgabeobjekt und Abgabesatz

1) Wer Kohle sowie fossile Brenn- und Treibstoffe nach Art. 2 des schweizerischen Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) herstellt, gewinnt oder einführt, entrichtet eine CO₂-Abgabe, soweit diese Stoffe zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.

2) Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 210 Franken.

3) Die Regierung legt die Höhe des Abgabesatzes mit Verordnung fest.

4) Die Regierung kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele nach Art. 5 Abs. 4 unterschiedlich festlegen. Sie kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.

Art. 4

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind:

- a) für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem schweizerischen Zollgesetz Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;
- b) für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem MinöStG steuerpflichtigen Personen.

Art. 5

Abgabebefreiung

1) Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.

2) Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten können sich:

- a) grosse Unternehmen;
- b) mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam;
- c) energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 % ihres Bruttoproduktionswertes beträgt.

3) Die Verpflichtung umfasst mindestens:

- a) eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2010;
- b) die Erstellung eines Massnahmenplanes;
- c) die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen;
- d) die regelmässige Berichterstattung.

4) Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:

- a) an einem bis zum Jahre 2010 zu erreichenden Reduktionsziel, welches 10 % unter dem Wert liegt, der im liechtensteinischen Treibhausgasinventar für das Land und das Jahr 1990 ausgewiesen ist; massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012;
- b) im Rahmen der Reduktion von Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe an einem Reduktionsziel von 15 %;
- c) an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen;
- d) an den Kosten von Reduktionsmassnahmen;
- e) an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb;
- f) an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion.

5) Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Die Regierung kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

6) Wer die gegenüber dem BAFU eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Oberzolldirektion jederzeit Sicherstellung verlangen.

7) Die Regierung regelt das Verfahren der Abgabebefreiung mit Verordnung.

Art. 6

Emissionsverminderung im Ausland

Verminderungen der Emissionen, die im Ausland erzielt und von in Liechtenstein ansässigen Unternehmen finanziert wurden, können bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigt werden. Die Regierung regelt die Anforderungen mit Verordnung.

Art. 7

Verwendung des Abgabeertrages

1) Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.

2) Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird unter Berücksichtigung der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.

3) Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen zurückverteilt oder zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet. Die Regierung kann öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

4) Der Anteil der Wirtschaft wird an die Arbeitgeber entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer über die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Sie wird angemessen entschädigt.

5) Wer nach Art. 5 von der CO₂-Abgabe befreit ist oder nach Art. 9 die CO₂-Abgabe zurückerstattet bekommt, erhält keinen Betrag im Sinne von Abs. 4 ausgerichtet.

6) Die Regierung regelt Art und Verfahren der Rückverteilung mit Verordnung.

Art. 8

Verfahren

1) Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf fossilen Energieträgern gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

2) Die Vollzugsbehörde kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabenbefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.

3) Bei Verfügungen der zuständigen Bundesbehörden richten sich die Rechtsmittel nach Art. 34 ff. des MinÖStG sowie dem massgeblichen schweizerischen Verfahrensrecht.

IIa. Verminderung der CO₂-Emissionen von Personewagen³

Art. 8a⁴*Grundsatz*

Die CO₂-Emissionen von Personewagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden (Personewagen), sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km zu vermindern.

Art. 8b⁵*Individuelle Zielvorgabe*

1) Die Berechnungsmethode, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Personewagen eine individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der eingeführten oder der in Liechtenstein hergestellten Personewagen berechnet wird, richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der schweizerischen CO₂-Gesetzgebung. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Personewagen des Importeurs oder Herstellers (Personewagenflotte).

2) Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. In diesem Fall wird die individuelle Zielvorgabe für die Personewagenflotte der einzelnen Emissionsgemeinschaft berechnet.

Emissionsgemeinschaften zwischen liechtensteinischen und schweizerischen Importeuren und Herstellern sind zulässig.

3) Im Falle von Importeuren und Herstellern, die in Liechtenstein und in der Schweiz zusammen jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, wird die individuelle Zielvorgabe anhand der in der Schweiz geltenden Berechnungsmethode nach Abs. 1 für jeden einzelnen Personenwagen festgelegt.

Art. 8c⁶

Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

1) Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller beziehungsweise für jede Emissionsgemeinschaft:

- a) die individuelle Zielvorgabe nach Art. 8b Abs. 1;
- b) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Personenwagenflotte.

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Personenwagen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnung nach Abs. 1 machen müssen. Sie kann für die Berechnungen nach Abs. 1 Bst. b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

3) Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden für die Jahre 2012 bis 2014 folgende Anteile der Personenwagenflotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a) für das Jahr 2012: 65 %;
- b) für das Jahr 2013: 75 %;
- c) für das Jahr 2014: 80 %.

4) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Abs. 1 Bst. b besonders berücksichtigt werden.

Art. 8d⁷*Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe*

1) Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers beziehungsweise einer Emissionsgemeinschaft die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller, der Importeur oder die Emissionsgemeinschaft pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen folgende Beiträge entrichten:

a) für die Jahre 2012 bis 2018:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 7.50 Franken;
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 22.50 Franken;
3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 37.50 Franken;
4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken;

b) ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken.

2) Für Importeure und Hersteller, die in Liechtenstein und in der Schweiz jährlich zusammen weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, gelten die Beträge nach Abs. 1 für jeden einzelnen Personenwagen. Für die Jahre 2012 bis 2014 werden die Beträge mit den Prozentsätzen nach Art. 8c Abs. 3 multipliziert.

3) Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

4) Im Übrigen gelten die Art. 10 und 11 MinöStG sinngemäss.

5) Die Regierung kann mit Verordnung vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Personenwagen der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Abs. 1 und 2 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Personenwagens festgesetzt würde.

Art. 8e⁸*Verfahren*

Die Regierung regelt das Verfahren für den Vollzug der Sanktion mit Verordnung.

Art. 8f⁹*Verwendung des Ertrages aus der Sanktion*

1) Der Ertrag aus der Sanktion wird einschliesslich der Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt oder zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet.

2) Die Regierung regelt Art und Verfahren der Verteilung mit Verordnung. Sie kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

III. Betreiber von Anlagen nach dem Emissionshandelsgesetz

Art. 9

Rückerstattung

1) Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Emissionshandelsgesetzes fallen, erhalten die bereits entrichteten Abgaben zurückerstattet.¹⁰

2) Auf Unternehmen im Sinne von Abs. 1 findet Art. 5 keine Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Verfahren über die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Emissionshandelsgesetzes fallen, mit Verordnung.¹¹

IV. Strafbestimmungen

Art. 10

Abgabenhinterziehung

1) Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

2) Der Versuch und Beihilfe sind strafbar.

3) Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabenvorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 11

Abgabengefährdung

1) Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;
- b) Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt, vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c) in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder
- d) für die Abgabenerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.

2) In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.

Art. 11a¹²

Falschangaben über Personenwagen

1) Wer für die Berechnung nach Art. 8c vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 12

Verhältnis zum Verwaltungsstrafrecht

1) Widerhandlungen werden nach dem schweizerischen Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 verfolgt und beurteilt.

2) Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

3) Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Abs. 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

V. Vollzugsorganisation und Kontrolle

Art. 13

Vollzug

1) Die in der Schweiz für den Vollzug der schweizerischen CO₂-Gesetzgebung zuständigen Bundesbehörden vollziehen dieses Gesetz auf der Grundlage der Vereinbarung zum Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Abgabenertrages.

2) Das Amt für Umweltschutz unterstützt die Bundesbehörden beim Vollzug dieses Gesetzes. Es kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Art. 14

Kontrollen

1) Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen und/oder Unternehmen, die ein Rückerstattungsgesuch stellen.

2) Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen von Bedeutung sind.

Art. 15

Geheimhaltung

Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen beauftragten Personen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Höhe der Abgabesätze (Art. 3);
- b) die Anrechnung von Emissionsminderungen im Ausland (Art. 6);
- c) das Verfahren zur Abgabebefreiung (Art. 8).

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Umweltafgaben im Fürstentum Liechtenstein¹³ in Kraft. Wird der Vertrag vorläufig angewendet¹⁴, so tritt das Gesetz gleichzeitig mit der vorläufigen Anwendung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

814.065 CO₂-Gesetz

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2012 Nr. 194 ausgegeben am 29. Juni 2012

Gesetz
vom 24. Mai 2012
über die Abänderung des CO₂-Gesetzes

...

II.
Übergangsbestimmung

Das erste Referenzjahr nach Art. 8c Abs. 3 Bst. a und Art. 8d Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 beginnt am 1. Juli 2012 und dauert ein halbes Jahr.

...

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 2 Bericht und Antrag der Regierung Nr. [92/2009](#)
-
- 3 Überschrift vor Art. 8a eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 4 Art. 8a eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 5 Art. 8b eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 6 Art. 8c eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 7 Art. 8d eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 8 Art. 8e eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 9 Art. 8f eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 10 Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 347.](#)
-
- 11 Art. 9 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 347.](#)
-
- 12 Art. 11a eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 194.](#)
-
- 13 [LGBL. 2010 Nr. 12.](#)
-
- 14 Der Vertrag wird seit dem 1. Februar 2010 vorläufig angewendet.